

Beitrags- und Gebührenordnung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2019

Um die finanziellen Beziehungen im Kleingärtnerverein einheitlich und für alle Mitglieder/Pächter nachvollziehbar zu gestalten, gibt es für den

Kleingartenverein Osthöhe e. V.

folgende Beitrags- und Gebührenordnung:

1. Beiträge und Umlagen

- Beitrag für Mitglieder mit Garten (Erstmitglied)	55,00€
- Beitrag für weitere Mitglieder sowie mit dem Erstmitglied im gemeinsamen Haushalt lebende Mitglieder	55,00 €
- Mitglieder ohne Garten	55,00 €
- Umlagen werden für das jeweilige Kalenderjahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen.	
Umlage für das Kalenderjahr 2020	25,00 €

2. Gebühren

- Aufnahmegebühr	40,00 €
- Gebühr für Baugenehmigung	15,00 €
- sonstige Gebühren	
- Umschreibung eines Gartens infolge Verkauf, Schenkung	10,00 €
- Gebühren für zusätzlich veranlassten Verwaltungsaufwand (z. B. unentschuldigtes Fehlen bei Wasserablesung , zum Wasseranstelltermin, bei Einladungen zu Gesprächen usw.)	10,00 €
- bei ungerechtfertigtem Mehraufwand des Vorstandes durch Nachlässigkeit von Mitgliedern	
- bei Schwarzbauten	100,00 €
- bei Nichtbekanntgabe der Anschriftenänderung	10,00 €
- bei Nichtbekanntgabe der Änderung der Telefonnummer	10,00 €
- Wiederanschlussgebühr nach dem abklemmen wegen Zahlungsrückständen für	
- Strom	20,00 €
- Wasser	20,00 €

Die Zuschaltung erfolgt erst, wenn die Zahlung des Rückstandes einschließlich der Wiederanschlussgebühr auf dem Konto des Vereins gebucht wurde.

3. Sicherheitsleistung

Der Verein erhebt bei Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag, der Mitgliedschaft, der Versorgung von Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Die Sicherheitsleistung wird in einer Höhe von 200,00 € erhoben.

4. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind gemäß Satzung und Kleingartenpachtvertrag zur Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Die Modalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit sind von jedem Mitglied unter 70 Jahren acht Stunden, für Mitglieder über 70 Jahren vier Stunden und für Mitglieder ab 90 Jahren null Stunden zu erbringen.

Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 20,00 € zu zahlen.

5. Fälligkeit, Verzug

- Die Jahresrechnung ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.

Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgemäß, kommt es ohne weitere Mahnung in Verzug.

- Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von 10,00 € plus Porto erhoben.

- Gebühren sind nach Aufforderung bargeldlos auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen.

- Gemäß § 4 (6) der Satzung kann der Vorstand Verzugszinsen in Höhe von 5 % je angefangenen Monat des Verzugs erheben.

6. Befreiung, Ratenzahlung

- Bestimmte Mitglieder können durch die Satzung von der Zahlung der Beiträge befreit werden (Satzung § 3 (4)).

- Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für Beiträge und Gebühren schriftliche Ratenzahlungsvereinbarungen abschließen. Die Zahlungen haben spätestens bis 30.06. eines jeden Jahres zu erfolgen.

7. Verwaltungsgebühren für Dritte / Nichtmitglieder

Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen Verwaltungsleistungen in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.

8. Geltung der Ordnung

Diese Ordnung wurde auf den Mitgliederversammlungen am 16.11.2019 beschlossen und gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand